

gang der Vermögensverwertung ist attentmäßig festzuhalten.

V. Attentvermerk.

Ist Vermögen vorhanden, kommt jedoch eine Verwertung nicht in Betracht, so sind die Gründe hierfür attentkundig zu machen.

Rückvergütung durch den Gläubiger.

Eine besondere Rechtslage im Falle einer Vermögensverwertung behandelt Art. 8 der VI. DVO. Hat eine Ver-

teilung (Verwertung) von Vermögen bereits während des Verfahrens stattgefunden und stellt sich später heraus, daß bei Aufstellung des Zwangsvergleichs die bereits ausgezahlte Forderung hätte gekürzt werden müssen, so ist der Gläubiger verpflichtet, den zuviel erhaltenen Betrag an die C-Stelle herauszugeben. Im Vergleichsvorschlag ist diese Verpflichtung zur Rückvergütung aufzunehmen und auch darüber Bestimmung zu treffen, welchem von den übrigen Gläubigern der herauszugebende Betrag oder ein Teil desselben zugeteilt wird.

Die technischen Grundlagen der Reichsbodenschätzung

Von Reg.-Rat Dr. Dalsky, Breslau

Die Durchführung der Reichsbodenschätzung wird nicht nur für steuerliche Zwecke, sondern auch für zahlreiche andere, rein agrarpolitische Aufgaben (Siedlung, Flurbereinigung, Meliorationen, landwirtschaftliches Versuchswesen usw.) von größter Bedeutung sein. Daher erscheint eine eingehende Darstellung auch der mehr technischen als juristischen Seite der Bodenschätzung geboten. Dem in diesem Heft veröffentlichten ersten Teil, der die Fragen der Musterstücke, der Gemeindebeschreibung und der Schätzungsrahmen behandelt, wird im nächsten Heft ein zweiter Teil folgen, der eingehende Darlegungen über die Ordnung der Arbeiten, die Feststellung der Bodenarten und das Vorgehen des Schätzungsausschusses im Gelände bringen wird. Nach Veröffentlichung des zweiten Teils kann der Gesamtauftrag bei hinreichender Nachfrage vom Verlag der Zeitschrift als Sonderdruck bezogen werden, so daß er jedem Bodenschätzer und Ausschußmitglied, insbesondere auch zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Arbeit im Gelände, zur Verfügung gestellt werden kann.

D. S.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen keine vollständige Abhandlung über organisatorische und personelle Fragen der Bodenschätzung geben, zumal hierüber bisher keine Bestimmungen veröffentlicht worden sind, sondern sich mit praktischen Fragen des technischen Arbeitsganges beschäftigen. Zweck und Aufbau der Reichsbodenschätzung müssen dabei bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden, da durch die Reichsfinanzverwaltung und die Organe des Reichsnährstandes alles getan worden ist, über diese wichtige land- und volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Maßnahme aufklärend und belehrend zu wirken.

Die Besprechung schließt am zweckmäßigsten an die vor einigen Wochen ergangenen Ausführungsbestimmungen an, und zwar an die

- 1) Anweisungen für die technische Durchführung der Bodenschätzung (BodSchätzTechn. Anweisung) vom 3. 5. 1935;
- 2) Anweisung für die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten bei der Bodenschätzung vom 3. 5. 1935;
- 3) Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungs-gesetz (BodSchätzDG. vom 12. 2. 1935;
- 4) Erläuterungen zum Schätzungsrahmen. (Im folgenden kurz a-, b-, c-, d-Anweisungen und Bestimmungen genannt.)

Musterstücke:

Schon die 1. Seite der a-Anweisung enthält wichtigste Bestimmungen über die Bedeutung der sog. Musterstücke. Eine Erläuterung, was darunter zu verstehen ist, enthalten weder das Gesetz noch die Durchführungsbestimmungen. Man könnte etwa folgende Umschreibung geben: Ein Musterstück ist eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte, genau abgegrenzte, leicht übersehbare Fläche, die eine bestimmte Bodenart in einer bestimmten Zu-

standsstufe und etwaigen Besonderheiten besonders klar erkennen läßt. Daraus ergibt sich, das Musterstücke besonders eindeutig den betreffenden Typ der Bodenart, für die sie als Musterbeispiele dienen sollen, aufweisen müssen. Das ist naturgemäß in der Regel nur für sehr kleine Flächen erreichbar, deswegen geht die Größe des einzelnen Musterstücks im allgemeinen nicht über 20-30 q m hinaus, bleibt aber häufig noch darunter. Wenn auch Bodenart und Zustandsstufe innerhalb eines Musterstücks in der Regel einheitlich sein muß, so müssen aber auf der anderen Seite auch Musterstücke für die stark verschiedenen Böden vorhanden sein, ferner auch für klimatische Eigentümlichkeiten, für Besonderheiten des Geländes, für einzelne geologische Formationen usw. Die richtige Auswahl von Musterstücken setzt eine genaue Kenntnis des Schätzungsbezirks, für den sie gelten sollen, voraus. Deswegen sind auch die Kreisbauernführer bei der Auswahl beteiligt worden. Die endgültige Auswahl und Bewertung der Musterstücke gehört zu den Aufgaben des Reichsschätzungsbeirats und der Landes- und Provinzschätzungsbeiräte (§§ 5 und 6 BodSchätzG.). Da die Musterstücke die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung bilden (§ 4 Abs. 3), so müssen sie den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse genau bekannt sein. Deswegen schreiben die a-Anweisungen vor, daß „einzelne“ Musterstücke, besonders Grünlandmusterstücke wiederholt zu besichtigen sind, „da das Aussehen des Grünlandes sehr stark von der Jahreszeit und der Witterung abhängt“. Denn wenn auch in erster Linie auch bei dem Grünland die von der Natur gegebenen Boden- und Wasser-verhältnisse ausschlaggebend sein sollen, so geht doch aus den d-Erläuterungen zum Schätzungsrahmen S. 15/16 hervor, daß neben der reinen Bodengüte der Pflanzenbestand eine „mittelbare“ Verwendung finden soll. Die dauernde und zweckmäßige Unterriechtung der einzelnen Ausschüsse über die in Frage kommenden Musterstücke bildet ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben der mit der Ueberwachung beauftragten Stellen. Es muß anerkannt werden, daß die „Motorisierung“ der Ausschüsse diese Aufgabe erheblich erleichtert und verbilligt hat. In diesem Zusammenhange muß auch der sog. Bodenlebensprofile gedacht werden, die von allen wichtigen Musterstücken entnommen und in erster Linie für Unterrichts- und Belehrungszwecke Verwendung finden sollen. Zurzeit liegen wohl noch keine abschließenden Ergebnisse vor; mit welchem Nutzen diese Lebensprofile für die Gedächtnisauffrischung an die verschiedenen Musterstücke verwendet werden konnten. Nach meinen Beobachtungen erfüllen die Lebensprofile als Gedächtnisauffrischungsmittel am besten ihren Zweck bei den sog. Grundwasserböden, weil sich bei diesen Böden die vorherrschenden Wasserverhältnisse im Profil am besten ablesen und durch die Beschreibung ergänzen lassen. Darüber hinaus werden die Lebensprofile wohl überwiegend in erster Linie auf allgemeine Unterrichtszwecke beschränkt bleiben.

Welche Stellung und Bedeutung die Musterstücke in dem nach § 10 BodSchätzG. zulässigen Beschwerdeverfahren haben werden, ist zurzeit noch unbekannt, da die nach § 6 BodSchätzDG. Abs. 2 vorgesehenen näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Offenlegung der Schätzungs-

¹⁾ Vgl. den grundlegenden Aufsatz von Ministerialrat Dr. Rothfegel im RdM. 1934, Heft 11, S. 505 ff.

ergebnisse noch nicht ergangen sind. Das Verfahren wird m. E. sehr viel einfacher als bei der vergleichenden Betriebsbewertung gestaltet werden können, namentlich dann, wenn den nach Seite 1 und 2 der a-Anweisungen vorgesehenen Vergleichsstücken eine bindende Bedeutung zugesprochen wird. Die Schaffung von weiteren Festpunkten über die Zahl der Musterstücke hinaus durch sog. Vergleichsstücke ist in den Anweisungen ausreichend begründet; offen ist nur die Frage geblieben, welche rechtliche Bedeutung diesen Vergleichsstücken beizumessen ist. Offenbar sollen sie eine ähnliche Stellung einnehmen, wie bei der Einheitsbewertung jetzt die Untervergleichs-Einheitsbetriebe usw. haben. Da die Bewertung der Vergleichsstücke durch den Schätzungsausschuß selber vorgenommen werden soll, so sind also die Vergleichsstücke auch im Beschwerdeverfahren angreifbar, und das Beschwerdeverfahren würde in der Praxis einen ähnlichen Verlauf und ähnliche Schwierigkeiten mit sich bringen wie jetzt das Rechtsmittelverfahren bei der Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe. Ich möchte deswegen in Vorschlag bringen, die Vergleichsstücke durch den Landeschätzungsbeirat festlegen zu lassen. Natürlich genügen hierfür die nach § 10 BodSchätzAnw. vorgesehenen Unterauschnitte. Mit der Verbindlichkeitsklärung der Vergleichsstücke wäre es wohl möglich, die von dem Beschwerdeführer heranzuziehenden Vergleichsstücke im allgemeinen auf die Gemeindefeldmark zu beschränken. Die vorgeschlagene Regelung hätte auch den großen Vorteil, daß der einzelne Ausschuß stets die Sicherheit hat, mit den Schätzungsergebnissen des Landeschätzungsbeirats übereinzustimmen. Durch die Bestimmung, daß bei der Auswahl und Bewertung der Vergleichsstücke ein leitender Landwirt des Landesfinanzamtes teilnehmen soll, wird zwar der Zweck der unbedingten Gleichmäßigkeit praktisch im allgemeinen auch erreicht, bleibt aber ohne öffentliche Geltung. Der Landeschätzungsbeirat würde durch die vorgeschlagene Tätigkeit seine örtlichen Kenntnisse sehr bereichern und würde bei diesen Arbeiten sofort aus den Vergleichsstücken diejenigen Flächen als Musterstücke ausschneiden, die über den Gemeindebezirk hinaus von Bedeutung sind. Daß die Vergleichsstücke auch tatsächlich mehr als technisches Anschauungsmaterial sein sollen, geht offensichtlich aus den Bestimmungen der Anweisungen hervor, wonach „die Ergebnisse der Schätzungen der Vergleichsstücke in der sog. Gemeindebeschreibung festzulegen sind.“

Gemeindebeschreibung:

Mit der Einführung der Gemeindebeschreibung ist grundsätzlich etwas Neues geschaffen worden, und zwar dadurch, daß der Gemeinde selber Gelegenheit zur aktiven verantwortlichen Tätigkeit und Mitarbeit gegeben worden ist. Auf eine verantwortliche Mitarbeit der einzelnen Gemeinde kann auch nicht verzichtet werden, deswegen bestimmen die Anweisungen auf Seite 1, daß vor Beginn der allgemeinen Schätzungsarbeiten in einer Gemeinde diese Gemeinde durch ihren Vorsteher, Ortsbauernführer und Gegebenenfalls sonstige „flurfundige“ Bauern über ihre gesamten Boden- und Wirtschaftsverhältnisse in Form einer Gemeindebeschreibung für die Bodenschätzung (Anl. 1 BodSchätzAnw.) Auskunft gibt. Da geringfügige Änderungen (Zusätze, Ergänzungen) mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Landesfinanzamtsbezirken zulässig sind, so ist dafür gesorgt, daß keine Lücken entstehen. Man kann den Wert eines derartigen von der Gemeinde erstatteten Gutachtens auch nicht damit herabmindern, das es mit Rücksicht auf die eigenen Interessen nicht objektiv genug ausfallen könnte. M. E. kommt es aber gar nicht auf die absolute Objektivität — wozu die einzelne Gemeinde auch beim besten Willen nicht in der Lage ist — an, sondern lediglich darauf, das die Angaben nach dem eigenen subjektiven Ermessen der maßgeblichen Persönlichkeiten der Gemeinde zutreffend sind. Praktisch ausgedrückt kommt es nicht darauf an, ob z. B. ein Teil der Gemeindefläche als leichter Boden bezeichnet wird, der in Wirklichkeit bei objektiver Würdigung zu den mittelschweren Böden zu rechnen wäre, sondern darauf, welche Wertschätzung den einzelnen Böden vergleichsweise zueinander von der Gemeinde bei-

gelegt wird. Werden subjektiv unrichtige Angaben — ge- besseres Wissen — gemacht, so müssen sie notwendigerweise mit den übrigen Angaben der Gemeindebeschreibung und mit dem tatsächlichen Befund in Widerspruch geraten. Eine gründliche Erörterung der Gemeindebeschreibung während und nach Abschluß der Arbeiten mit dem Ortsbauernführer und dem Gemeindevorsteher halte ich unbedingt erforderlich. Kein Ausschuß sollte eine Gemeinde verlassen, solange zwischen den Angaben der Gemeinde den Feststellungen des Ausschusses irgendwelche Meinungsunterschiede bestehen. Gegebenenfalls ist der Landeschätzungsbeirat zu hören. Bei Beginn der Schätzungsarbeiten wurden die Gemeindebeschreibungen vielfach von den Finanzämtern ausgesandt und ausgefüllt und un- sichtlich zurückverlangt. Diese Handhabung hat allgemein wohl nicht bewährt, da die Ausfüllung Fragebogens zweifellos unter Anleitung und Hilfe betreffenden Bodenschätzers zweckmäßiger vor sich geht. es aber nicht richtiger ist, zu verlangen, daß die Gemein- die Richtigkeit ihrer Angaben nach bestem Wissen Gewissen mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers Ortsbauernführers zu versehen hat, kann dahingef- bleiben. Nach dem Muster Anl. 1 BodSchätzAnw. Unterschriften nicht vorgesehen, sonst hätte Abschnitt teilweise und Abschnitt VI ganz herausgenommen wer- müssen, was wohl zweckmäßiger gewesen wäre. Es zweifellos, daß nicht in allen Teilen des Reichsgebietes gleich gute Auskünfte von den in Frage kommenden Organen der Gemeinde zu erhalten sind. Durch weitgehende Aufklärung durch den Reichsnährstand werden sich jedoch die Hauptschwierigkeiten überwinden lassen.

Schätzungsrahmen:

Durch die Musterstücke, Vergleichsstücke und Gemein- beschreibungen ist somit eine feste Grundlage geschaffen von der aus die eigentliche Bodenschätzung zu begin- hätte. Aber Massenarbeit ist nicht ohne bestimmte schrift- genau niedergelegte Anweisungen über die vorge- Einteilung der Bodenarten in Klassen, Klassenflä- Klassenabschnitte, Sonderflächen usw. durchzuführen. früheren Bodenbonitierungen haben derartige „M- ments“, „Bonitierungsvorschriften“, „Klassenbarie“ ge- bekannt. Für die Reichsbodenschätzung gibt § 3 der D- führungsvorschriften die erforderlichen Anweisungen wonach für das ganze Reichgebiet einheitlich Schätzungsrahmen für Ackerland einschl. Gartenland ein Schätzungsrahmen für alle (natürlichen) Grün- flächen aufzustellen ist. Damit ist erstmalig seit dem stehen des Deutschen Reiches der Versuch gemacht wor- für das ganze Reichgebiet einheitliche Grundzüge zur- fassung und Einstufung aller in Deutschland vorkomm- Böden aufzustellen. Worum sei bemerkt, daß dieser such gelungen ist. Daß diese Schätzungsrahmen nicht Verbindungsmittel zwischen den einzelnen Musterstücken sollen, sondern darüber hinaus eine gewisse Selbständi- besitzen sollen, geht aus S. 2 der Anweisungen hervor- gesagt ist: „Gewiß müssen die Musterstücke des Finanza- bezirktes stets den Vergleichsmaßstab und die wichti- Anhaltspunkte abgeben; aber sie sollen nicht — wie- Klassen der alten preussischen Grundsteuerbonitierung- einen starren Rahmen darstellen, in den alle Bodenflä- des Bezirks eingefügt werden müssen. Der Schätz- ausschluß kann vielmehr auch über den durch die M- stücke gegebenen Rahmen hinaus Bodenflächen in die- das ganze Reich geltenden Schätzungsrahmen einordn- Der Schätzungsrahmen soll also dem einzelnen Aus- eine größere Beweglichkeit geben und verhindern, gegebenenfalls gegen bessere eigene Erkenntnis und Ei- Flächen in den durch die Musterstücke gegebenen Kal- einzugruppierten zu müssen, wo sie tatsächlich nicht gehören würden. Eine derartige Bestimmung war drin- erforderlich, wenn man sich nicht von vornherein we- lichen Erfahrungen früherer Bodenschätzungen verschl- wollte. Wie wirkt sich nun diese neue Bestimmung in- Praxis aus? Nach meinen Beobachtungen darf man Umfang der „selbständig“ eingeschätzten oder e-

ergebnisse noch nicht ergangen sind. Das Verfahren wird m. E. sehr viel einfacher als bei der vergleichenden Betriebsbewertung gestaltet werden können, namentlich dann, wenn den nach Seite 1 und 2 der a-Anweisungen vorgeesehenen Vergleichsstücken eine bindende Bedeutung zugesprochen wird. Die Schaffung von weiteren Festpunkten über die Zahl der Musterstücke hinaus durch sog. Vergleichsstücke ist in den Anweisungen ausreichend begründet; offen ist nur die Frage geblieben, welche rechtliche Bedeutung diesen Vergleichsstücken beizumessen ist. Offenbar sollen sie eine ähnliche Stellung einnehmen, wie bei der Einheitsbewertung jetzt die Untervergleichs-Einheitsbewertungs- und Vergleichsstücke haben. Da die Bewertung der Vergleichsstücke durch den Schätzungsausschuß selber vorgenommen werden soll, so sind also die Vergleichsstücke auch im Beschwerdeverfahren angreifbar, und das Beschwerdeverfahren würde in der Praxis einen ähnlichen Verlauf und ähnliche Schwierigkeiten mit sich bringen wie jetzt das Rechtsmittelverfahren bei der Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe. Ich möchte deswegen in Vorschlag bringen, die Vergleichsstücke durch den Landeschätzungsbeirat festlegen zu lassen. Natürlich genügen hierfür die nach § 10 BodSchätzV. vorgeesehenen Unterausschüsse. Mit der Verbindlichkeitsklärung der Vergleichsstücke wäre es wohl möglich, die von dem Beschwerdeführer heranzuziehenden Vergleichsstücke im allgemeinen auf die Gemeindefeldmark zu beschränken. Die vorgeschlagene Regelung hätte auch den großen Vorteil, daß der einzelne Ausschuß stets die Sicherheit hat, mit den Schätzungsergebnissen des Landeschätzungsbeirats übereinzustimmen. Durch die Bestimmung, daß bei der Auswahl und Bewertung der Vergleichsstücke ein leitender Landwirt des Landesfinanzamtes teilnehmen soll, wird zwar der Zweck der unbedingten Gleichmäßigkeit praktisch im allgemeinen auch erreicht, bleibt aber ohne öffentliche Geltung. Der Landeschätzungsbeirat würde durch die vorgeschlagene Tätigkeit seine örtlichen Kenntnisse sehr bereichern und würde bei diesen Arbeiten sofort aus den Vergleichsstücken diejenigen Flächen als Musterstücke ausschneiden, die über den Gemeindebezirk hinaus von Bedeutung sind. Daß die Vergleichsstücke auch tatsächlich mehr als technisches Anschauungsmaterial sein sollen, geht offensichtlich aus den Bestimmungen der Anweisungen hervor, wonach „die Ergebnisse der Schätzungen der Vergleichsstücke in der sog. Gemeindebeschreibung festzulegen sind.“

Gemeindebeschreibung:

Mit der Einführung der Gemeindebeschreibung ist grundsätzlich etwas Neues geschaffen worden, und zwar dadurch, daß der Gemeinde selber Gelegenheit zur aktiven verantwortlichen Tätigkeit und Mitarbeit gegeben worden ist. Auf eine verantwortliche Mitarbeit der einzelnen Gemeinde kann auch nicht verzichtet werden, deswegen bestimmen die Anweisungen auf Seite 1, daß vor Beginn der allgemeinen Schätzungsarbeiten in einer Gemeinde diese Gemeinde durch ihren Vorsteher, Ortsbauernführer und Gemeindeführer sonstige „flurkundige“ Bauern über ihre gesamten Boden- und Wirtschaftsverhältnisse in Form einer Gemeindebeschreibung für die Bodenschätzung (Anl. 1 BodSchätzAnw.) Auskunft gibt. Da geringfügige Änderungen (Zusätze, Ergänzungen) mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Landesfinanzamtsbezirken zulässig sind, so ist dafür gesorgt, daß keine Lücken entstehen. Man kann den Wert eines derartigen von der Gemeinde erstatteten Gutachtens auch nicht damit herabmindern, das es mit Rücksicht auf die eigenen Interessen nicht objektiv genug ausfallen könnte. M. E. kommt es aber gar nicht auf die absolute Objektivität — wozu die einzelne Gemeinde auch beim besten Willen nicht in der Lage ist — an, sondern lediglich darauf, daß die Angaben nach dem eigenen subjektiven Ermessen der maßgeblichen Persönlichkeiten der Gemeinde zutreffend sind. Praktisch ausgedrückt kommt es nicht darauf an, ob z. B. ein Teil der Gemeindeflur als leichter Boden bezeichnet wird, der in Wirklichkeit bei objektiver Würdigung zu den mittelschweren Böden zu rechnen wäre, sondern darauf, welche Wertschätzung den einzelnen Böden vergleichsweise zueinander von der Gemeinde bei-

gelegt wird. Werden subjektiv unrichtige Angaben — gegen besseres Wissen — gemacht, so müssen sie notwendigerweise mit den übrigen Angaben der Gemeindebeschreibung oder mit dem tatsächlichen Befund in Widerspruch geraten. Eine gründliche Erörterung der Gemeindebeschreibung während und nach Abschluß der Arbeiten mit dem Ortsbauernführer und dem Gemeindevorsteher halte ich für unbedingt erforderlich. Kein Ausschuß sollte eine Gemeinde verlassen, solange zwischen den Angaben der Gemeinde und den Feststellungen des Ausschusses irgendwelche Abweichungen bestehen. Gegebenenfalls ist der Landeschätzungsbeirat zu hören. Bei Beginn der Schätzungsarbeiten wurden die Gemeindebeschreibungen vielfach durch die Finanzämter ausgehandelt und ausgefüllt und unterschrieben zurückverlangt. Diese Handhabung hat sich allgemein wohl nicht bewährt, da die Ausfüllung des Fragebogens zweifellos unter Anleitung und Hilfe des betreffenden Bodenschätzers zweckmäßiger vor sich geht. Ob es aber nicht richtiger ist, zu verlangen, daß die Gemeinde die Richtigkeit ihrer Angaben nach bestem Wissen und Gewissen mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers und Ortsbauernführers zu versehen hat, kann dahingestellt bleiben. Nach dem Muster Anl. 1 BodSchätzAnw. sind Unterschriften nicht vorgelesen, sonst hätte Abschnitt III teilweise und Abschnitt VI ganz herausgenommen werden müssen, was wohl zweckmäßiger gewesen wäre. Es ist zweifellos, daß nicht in allen Teilen des Reichsgebietes gleich gute Auskünfte von den in Frage kommenden Organen der Gemeinde zu erhalten sind. Durch weitgehende Aufklärung durch den Reichsnährstand werden sich jedoch die Hauptschwierigkeiten überwinden lassen.

Schätzungsrahmen:

Durch die Musterstücke, Vergleichsstücke und Gemeindebeschreibungen ist somit eine feste Grundlage geschaffen, von der aus die eigentliche Bodenschätzung zu beginnen hätte. Aber Massenarbeit ist nicht ohne bestimmte schriftlich genau niedergelegte Anweisungen über die vorgegebene Einteilung der Bodenarten in Klassen, Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen usw. durchzuführen. Alle früheren Bodenbonitierungen haben derartige „Reglements“, „Bonitierungsvorschriften“, „Klassentaxen“ usw. gehabt. Für die Reichsbodenschätzung gibt § 3 der Durchführungsvorschriften die erforderlichen Anweisungen, wonach für das ganze Reichsgebiet einheitlich ein Schätzungsrahmen für Ackerland einschl. Gartenland und ein Schätzungsrahmen für alle (natürlichen) Grünlandflächen aufzustellen ist. Damit ist erstmalig seit dem Bestehen des Deutschen Reiches der Versuch gemacht worden, für das ganze Reichsgebiet einheitliche Grundätze zur Erfassung und Einstufung aller in Deutschland vorkommenden Böden aufzustellen. Vorweg sei bemerkt, daß dieser Versuch gelungen ist. Daß diese Schätzungsrahmen nicht nur Verbindungsmittel zwischen den einzelnen Musterstücken sein sollen, sondern darüber hinaus eine gewisse Selbständigkeit besitzen sollen, geht aus § 2 der Anweisungen hervor, wo gesagt ist: „Gewiß müssen die Musterstücke des Finanzamtsbezirktes stets den Vergleichsmaßstab und die wichtigsten Anhaltspunkte abgeben; aber sie sollen nicht — wie die Klassen der alten preussischen Grundsteuerbonitierungen — einen starren Rahmen darstellen, in den alle Bodenflächen des Bezirks eingefügt werden müssen. Der Schätzungsausschuß kann vielmehr auch über den durch die Musterstücke gegebenen Rahmen hinaus Bodensflächen in die für das ganze Reich geltenden Schätzungsrahmen einordnen.“ Der Schätzungsrahmen soll also dem einzelnen Ausschuß eine größere Beweglichkeit geben und verhindern, gegebenenfalls gegen bessere eigene Erkenntnis und Einsicht Flächen in den durch die Musterstücke gegebenen Rahmen eingruppierten zu müssen, wo sie tatsächlich nicht hingehören würden. Eine derartige Bestimmung war dringend erforderlich, wenn man sich nicht von vornherein wesentlichen Erfahrungen früherer Bodenschätzungen verschließen wollte. Wie wirkt sich nun diese neue Bestimmung in der Praxis aus? Nach meinen Beobachtungen darf man den Umfang der „selbständig“ eingeschätzten oder einzu-

Schätzenden Flächen nicht überschätzen. Denn durch die Musterstücke und Vergleichsstücke sind im allgemeinen stets gewisse Anhaltspunkte gegeben, daß die Angleichung bei der Massenarbeit ohne weiteres gegeben ist. Schließlich bietet für zweifelhafte Flächen auch das Urteil der Gemeinde einen Anhalt. Streng genommen findet in der Praxis überhaupt keine „selbständige“ Handhabung der Schätzungsrahmen statt, denn auch die außerhalb der durch die Vergleichsstücke und Musterstücke gezogenen Grenzen liegenden Flächen werden von dem einzelnen Ausschuß doch immer im Vergleich zu den bekannten und festliegenden Flächen bewertet, wobei der Schätzungsrahmen mehr eine mittelbare Verwendung findet. Die unmittelbare Verwendung des Schätzungsrahmens liegt vornehmlich auf dem Gebiete der genauen Kennzeichnung und Beschreibung der in Deutschland vorkommenden Kulturböden nach ihrer Beschaffenheit, wie auch in den Erläuterungen zum Schätzungsrahmen hervorgehoben ist. Der Aufbau und die Gliederung der Schätzungsrahmen beruht auf den rund 10jährigen Erfahrungen der Reichsfinanzverwaltung bei der Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe unter Nutzbarmachung von neueren Erkenntnissen der Bodenkunde. Die Kennzeichnung der einzelnen Böden ist lediglich nach der Bodenart auf Grund der Bodengemengteile durchgeführt worden. Auf jede praktische Kennzeichnung, etwa nach der für die einzelne Bodenart besonders typischen Anbaufrucht, wie Weizen-, Rüben-, Roggen-, Lupinenboden, ist offenbar absichtlich verzichtet worden, da derartige Kennzeichnungen in den verschiedenen Teilen des Reiches zu verschieden gebraucht werden und die Einheitlichkeit der Anwendung mehr gehemmt als gefördert hätten. Bei der praktischen Feldarbeit greift man jedoch gern auf die jedem Landwirt geläufigen Einteilungen nach Hauptanbaufrüchten zurück, denn in Zweifelsfällen muß schließlich doch die Frage nach der Anbauwürdigkeit für die einzelne Frucht geprüft und berücksichtigt werden. Wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Wertzahlen des Schätzungsrahmens keine Rohertragszahlen, sondern Reinertragszahlen sind, d. h. daß in den Wertzahlen des Schätzungsrahmens die mit der einzelnen Bodenart verbundenen, die Bestellung, Pflege und Ernte erleichternden und erschwerenden Faktoren bereits berücksichtigt worden sind. Das muß stets vor Augen gehalten werden, wenn man das Wertzahlensystem beurteilen und den Rahmen richtig anwenden will. Damit dürfte in der Hauptsache auch die ziemlich weite Auseinanderziehung der leichten und mittleren Böden begründet sein. Untersucht man die Unterschiede bei den einzelnen Bodenarten, so ergeben sich bei den Bodenarten Sand (S) und anlehmiger Sand (Sl) des Diluviums folgende Spannen in den einzelnen Zustandsstufen:

Zustandsstufe

| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|------|
| Unterschied in Punkten | 84-51 | 27-42 | 21-34 | 16-27 | 12-21 | 7-16 |
| und % | 17 | 15 | 13 | 11 | 9 | 9 |
| | 50% | 56% | 62% | 69% | 75% | 128% |

Der Unterschied zwischen diesen im Gelände häufig ineinander übergehenden und miteinander wechselnden Böden ist außerordentlich groß und nur verständlich, wenn man die entscheidende Bedeutung des Grundwasserspiegels für diese Böden berücksichtigt. Die Bodenzahl schließt aber die Bedeutung der Grundwasserhältnisse für die in Frage kommende Bodenart ein. Um die hohen Wertzahlen der Zustandsstufe 2 anwenden zu können, müssen schon alle denkbaren günstigen Faktoren zusammenwirken, also neben einem ausgesprochen günstigen Grundwasserstande eine tiefe Ackerkrume, das Fehlen von gröberen Beimischungen, eine normale Schichtung und ein allgemein guter Kulturzustand. Wer die Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches kennt, weiß, daß derartige Sand- und anlehmige

Sandböden zwar überall vorkommen, aber auf kleinere Flächen beschränkt bleiben.

Ueber die wertmäßige Abstufung der übrigen mineralischen diluvialen Böden gibt die folgende Uebersicht Aufschluß:

| Bodenart | Wertzahlen der Zustandsstufen und Wertabstufung in Punkten u. v. S. | | | | | | |
|--|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| vom anlehmigen Sand (Sl) zum lehmigen Sand (S) | — | 43-59 16 37% | 35-50 15 43% | 28-43 15 54% | 22-36 14 64% | 17-29 12 70% | 11-22 11 100% |
| vom lehmigen Sand (S) zum stark lehmigen Sand (SL) | — | 51-67 16 31% | 44-59 15 34% | 37-51 14 38% | 30-44 14 47% | 23-37 14 70% | 16-30 14 88% |
| vom stark lehmigen Sand (SL) zum sandigen Lehm (L) | — | 60-75 15 25% | 52-67 15 29% | 45-59 14 31% | 38-52 14 37% | 31-45 14 45% | 23-38 15 65% |
| vom sandigen Lehm (L) zum Lehm (L) | 76-90 14 18% | 68-81 13 20% | 60-73 13 21% | 53-65 12 23% | 46-57 11 24% | 39-49 10 25% | 30-42 12 40% |
| vom schweren Lehm (L) zum Lehm (L) | — | 70-81 11 16% | 62-73 11 18% | 54-65 11 20% | 46-57 11 24% | 38-49 11 29% | 28-42 14 50% |
| vom Ton (T) zum schweren Lehm (L) | — | — | 56-69 13 23% | 48-61 13 27% | 40-53 13 32% | 30-45 15 50% | 18-23 17 95% |

Aus der Uebersicht geht hervor, wie mit zunehmender Bodengüte der wertmäßige Unterschied von einer Bodenart zu der anderen, in Hundertteilen ausgedrückt, immer kleiner wird, und zwar in allen Zustandsstufen, und wie der Unterschied bei den geringwertigeren schweren Lehm- und Tonböden sofort wieder größer wird, sich also in Uebereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen befindet. Zu prüfen wäre lediglich, ob das Wertverhältnis der schweren Lehme (L) zu den Lehmen (L) doch etwas zu eng ist, namentlich dann, wenn man berücksichtigt, daß sich der Reichsschätzungsbeirat bei der Boden Kennzeichnung der Musterstücke streng an die bodenkundliche Begriffsbestimmung des Schätzungsrahmens hält, so daß zu den Tonböden auch nur ausgesprochene Tonböden gerechnet werden, während der praktische Landwirt häufig Böden als tonig bezeichnet, die der Bodenart der schweren Böden zuzurechnen sind. Aus der Uebersicht geht hervor, daß das Wertverhältnis vom schweren Lehm zum Lehm mit dem Verhältnis der Bodenart „sandiger Lehm“ zu Lehm ziemlich genau parallel läuft. Durchaus zutreffend sind die Wertzahlen in den guten Zustandsstufen der L-Böden etwas höher gesetzt worden als die in der L-Gruppe und die schlechten Zustandsstufen etwas niedriger. Die Frage bleibt nur offen, ob nicht unter Berücksichtigung der höheren Wirtschaftskosten bei der L-Gruppe das Verhältnis zur L-Gruppe etwas weiter gezogen werden könnte. In „Grundzüge der Abschätzungslehre“ (Paul Haren, Berlin 1934) hat Sagave auf S. 97 für ein Wirtschaftsgebiet die Beziehungen zwischen Bodenart und Bodenertag herauszuarbeiten versucht und ist dabei u. a. zu folgenden Ergebnissen gekommen:

| Bodenart | Weggen | Roggen | Gerste | Safer | Kartoffeln | Zuckerrüben | Stroh-ertrag | Reis-ertrag |
|------------------------------------|--------|--------|--------|-------|------------|-------------|--------------|-------------|
| | dz ha | dz ha | dz ha | dz ha | dz ha | dz ha | dz ha | dz ha |
| feinsandiger Lehm | 23 | 21 | 24 | 22 | 160 | 280 | 500 | 90 |
| feinsandiger milder Lehm | 27 | 24 | 28 | 27 | 175 | 320 | 630 | 120 |
| kräftiger schwerer Lehm | 20 | 19 | 19 | 19 | 140 | — | 400 | 55 |
| schwerer Lehm | 17 | 16 | 17 | 16 | 120 | — | 330 | 40 |
| strenger Lehm | 15 | 15 | 14 | 14 | 100 | — | 270 | 20 |

Da nicht bekannt ist, welche Verhältnisse im einzelnen in dem untersuchten Wirtschaftsgebiete vorliegen, so

ist eine Verallgemeinerung wohl nicht möglich. Trotzdem sind die Zahlen sehr beachtlich.

In der praktischen Auswirkung handelt es sich im Reichsgebiete bei der L-Gruppe wohl in erster Linie um die Zustandsstufen 4 und 5 und bei der SL-Gruppe um die Zustandsstufen 2—4. Vergleichsweise erscheint das Verhältnis der L-Gruppe zu der SL-Gruppe zutreffender. Allgemein für die Praxis wäre es wohl erwünscht, wenn für die richtige Abgrenzung der L-Böden von den SL-Böden noch eingehendere Anweisungen gegeben würden. Auf Seite 5 der „Erläuterungen“ ist zwar gesagt: „Entscheidend für die Zuteilung eines Bodens zu einer Bodenart ist sein bodenartlicher Gesamtkarakter. Es sind danach außer den abschlämmbaren Bestandteilen auch die Verteilung der übrigen Korngrößen und besonders die Unterschiede in der Bodenart nach der Tiefe zu berücksichtigen. Es kommt also auf die Gesamtwirkung an, die der Boden durch seine Beschaffenheit auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ausübt.“ Trotzdem wäre es wünschenswert, für die zweifelsfreie Unterscheidung dieser beiden Bodenarten eine schärfere Formulierung aufzustellen, damit die Kennzeichnung und Zuweisung zu der in Frage kommenden Bodenart einheitlich durchgeführt wird. Die Frage der Beurteilung des „bodenartlichen Gesamtcharakters“ auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist bei der praktischen Arbeit eigentlich ständig zu beantworten und beschränkt sich nicht nur auf die geschichteten Böden, wenn sie auch bei diesen Böden besonders schwierig zu beurteilen ist. Die Zuteilung dieser geschichteten Böden zu den einzelnen Bodenarten (vgl. die Beispiele auf den Seiten 5, 6 der Erläuterungen) ist noch nicht so schwierig wie die Einstufung in die richtige Zustandsstufe und damit die zutreffende wertmäßige Erfassung. Derartige Böden sind nur richtig aus der tatsächlichen Nutzung in ordnungsmäßig geleiteten Betrieben zu beurteilen, soweit nicht geeignete Musterstücke zur Verfügung stehen. Ein Irrtum in den klimatischen oder insbesondere den Grundwasserhältnissen wiegt hier mehr als die Zuteilung zu einer falschen Bodenart. Da die Grundwasserhältnisse bei den meisten geschichteten Böden schwieriger zu beurteilen sind als bei den nach der Tiefe gleichmäßigen Böden, so wird die tatsächliche Nutzung immer noch den besten Bewertungsmaßstab abgeben. Ein Boden mit der Schichtung L/SL/IGS hängt in seinem Wert naturgemäß von der Stärke der einzelnen Schichten ab. Ist die L-Schicht etwa 50—60 cm stark, so wird der Boden nach seinem bodenartlichen Gesamtcharakter noch zu der SL-Gruppe und in seiner Nutzungsmöglichkeit noch zu den weizenfähigen Böden zu rechnen sein. Immerhin muß berücksichtigt werden, daß die Erfahrung lehrt, daß eine gute Körnerqualität (Hektolitergewicht) bei sonst befriedigenden Ernteerträgen bei diesen im Untergrunde nachlassenden Böden häufig nicht zu erzielen ist.

Für die Kennzeichnung der Boden- und Wasserhältnisse der Wiesen und Weiden ist ein gemeinschaftlicher Rahmen, der Grünlandschätzungsrahmen, aufgestellt und damit einem allgemeinen und dringenden Bedürfnisse entsprochen worden. Durch die Zusammenfassung der Grünlandflächen in einem Rahmen wird die Arbeit im Gelände wesentlich vereinfacht und beschleunigt, da die Erörterungen und Untersuchungen über die alleinige oder vorwiegende Nutzungsart zurücktreten. Es sind nach § 2 der Durchführungsbestimmungen nur diejenigen Flächen zu kennzeichnen, „die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland), diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden, als Hutungen diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.“

Eine weitere Verbesserung ist damit gegeben worden, daß zu dem Grünland nur solche Flächen zu rechnen sind, die sich zur Grünlandnutzung besser eignen als zum Ackerland (unbedingtes Grünland), Ackerwiesen und Ackerweiden werden demnach zu der Kulturart Acker gerechnet. Immerhin treten bei der praktischen Feldarbeit Zweifel auf, ob man die, häufig in der Nähe der Gehöfte liegenden, auf unbedingtem, meistens gutem Ackerland stehenden Weiden, die in der Regel mit fester Umzäunung und Tränkanlagen versehen sind, zur Kulturart „Acker“ rechnen soll. Die Anlagen sind sehr oft schon 20, 30 Jahre alt und noch älter und sollen auch für die Zukunft dauernd bestehen bleiben. Hinzu kommt, daß durch die Nutzung als Weide der Boden ein anderes Profil aufweist als die angrenzenden als Acker genutzten Flächen. Vielleicht könnten derartige Flächen ähnlich wie die Wechsellandflächen durch Hinzufügung der tatsächlichen Nutzungsart gekennzeichnet werden, also A (Gr). Durch die Einklammerung von (Gr) würde eine Verwechslung mit den für das Wechselland vorgeschriebenen Abkürzungen (§ 2 Abs. 3 BodSchätzDB.) vermieden werden. In diesem Zusammenhange taucht auch die Frage auf, wie die als Ackerland genutzten, aber hierfür zu feuchten oder zu nassen Flächen behandelt werden sollen, die nach den natürlichen Ertragsbedingungen sich besser als Grünlandflächen eignen würden. Dabei ist natürlich nicht an die im Acker vorkommenden Nährstellen gedacht, sondern an diejenigen Gegenden mit hohem Grundwasserstande, die Flächen, die sich zur Ackernutzung besser eignen als zur Grünlandnutzung, überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange besitzen. Nach den Durchführungsbestimmungen und den sonstigen Anweisungen ist dieser Fall nicht vorgesehen. Zu nasse Ackerböden sind vielmehr durch die Zusätze Wa+, Wa D oder Wa U zu kennzeichnen. Die Anweisung ist allgemein richtig. Denn wenn für die Beurteilung der Grünlandflächen auch in erster Linie die natürlichen Ertragsbedingungen, also Boden und Wasser, maßgebend sein sollen, so soll doch aber auch der Pflanzenbestand nach Seite 15/16 der Erläuterungen „mittelbar“ Verwendung finden, weil die nachhaltigen Wasserhältnisse sich im Pflanzenbestand besonders gut widerspiegeln. Die Eingruppierung von zu nassen Ackerböden bei den natürlichen Grünlandflächen würde demnach einen zu unsicheren Charakter tragen. Immerhin bestände für außersteuerliche Zwecke ein Bedürfnis, einen Ueberblick über die Flächen zu erhalten, die als Grünland geeigneter sind als bei Ackernutzung. Vielleicht ist eine derartige Uebersticht mit der Bodenkarte zu verbinden, für die Anweisungen noch nicht vorliegen.

Zu den Einzelheiten des Grünlandrahmens jetzt schon Stellung zu nehmen, wäre verfrüht. Wenn auch die Anwendung bei der praktischen Arbeit offensichtlich nicht so glatt vor sich geht wie der Gebrauch des Ackererschätzungsrahmens, so ist das in erster Linie nicht auf den Rahmen, sondern darauf zurückzuführen, daß die Beurteilung, vor allem der Wasserhältnisse, wie schon in anderem Zusammenhange ausgeführt, schwierig bleibt. Die richtige Anwendung des Grünlanderschätzungsrahmens setzt aber eine zutreffende Erfassung der Wasserhältnisse voraus. Hierzu tritt noch als weiterer, häufig nur gefühlsmäßig zu beurteilender Faktor das Klima mit seinen örtlichen Besonderheiten, so daß mit Recht in den Erläuterungen zum Schätzungsrahmen darauf hingewiesen ist, daß die Einstufung von Musterstücken durch den Reichsschätzungsbeirat den besten Anhalt geben wird.

Als wesentlich sei noch bemerkt, daß die Wertzahlen des Grünlandrahmens „unter der Voraussetzung eines zu erwartenden Preisausgleichs zwischen Vieh und Ackerbauerzeugnissen gelten“. (Fortsetzung folgt in Heft 16.)

Die Verlängerung des Moratoriums bis zum 1. 4. 1940 schützt den landwirtschaftlichen Schuldner davor, daß der Gläubiger die Rückzahlung des Kapitals ohne zwingenden Grund verlangt. Es sind also die in meinem Aufsatz in der Gilbhart-Nummer 1934 dieser Zeitschrift auf S. 451 dargelegten Gründe für den Erlaß der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 fortgefallen, wonach sich die

Schuldner die Vorteile der Zinsenkung durch einen Entschuldungsantrag erhalten konnten. Durch § 8 des neuen Gesetzes ist § 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 aufgehoben worden. Eine Möglichkeit, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zu beantragen, besteht also nicht mehr; etwa eingehende Anträge sind wegen Ablaufs der Antragsfrist (3. 10. 1934) abzulehnen.

Die technischen Grundlagen der Reichsbodenschätzung*)

(Fortsetzung zu Heft 15 S. 537)

Von Reg.-Rat Dr. Dalsky, Breslau

Ordnung der Arbeiten.

Ueber die Ordnung der Arbeiten in einer Gemeinde schreiben die Anweisungen vor, daß die zu schätzenden Flächen in Tages- und Schätzungsabschnitte einzuteilen sind. Unter Tagesabschnitt sollen die an einem Tage geschätzten Flächen, also die Tagesleistungen, verstanden werden, die in der Karte mit blauer Farbe zu umrändern und laufend durchnummerieren sind. Diese Bestimmung soll offensichtlich in erster Linie Kontrollmaßnahmen dienen und in Verbindung mit dem nach Anlage 6 der Anweisungen zu führendem „Tagebuch des Schätzungsausschusses des Finanzamts“ eine Grundlage für die Aufspürung etwaiger Unstimmigkeiten bilden. Denn es liegt durchaus nahe, daß durch eine andere personelle Zusammensetzung des Ausschusses (Vertretungen) dem Umfange und der Güte nach auch andere Tagesleistungen erzielt werden. Durch die Begrenzung des Tagesabschnitts und die gleichzeitige Feststellung der für den einzelnen Tagesabschnitt verantwortlichen Personen im „Tagebuche“ werden etwaige Fehlschätzungen gewissermaßen „lokalisiert“ und können gegebenenfalls mit geringen Kosten berichtigt werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung sehr zu begrüßen. Da die Tagesarbeit und die Tagesleistung auch durch die Witterung beeinflusst und beeinträchtigt werden kann, so wäre es vielleicht zweckmäßig, auch den Witterungscharakter für den einzelnen Tagesabschnitt im Tagebuche vermerken zu lassen. Es sind zwar gewisse Rückschlüsse aus den Angaben über den Feuchtigkeitzustand im Schätzungsbuch möglich, jedoch ist daraus nicht der mögliche Witterungseinfluß auf die einzelne Tagesleistung zu ersehen.

Für die Technik der Schätzungsarbeiten und ihre Richtigkeit an sich ist aber die Bestimmung über die Bildung von Schätzungsabschnitten — die im Gegensatz zu den Tagesabschnitten rot zu umrändern sind — weit aus wesentlicher. Der Schätzungsabschnitt ist gewissermaßen die Reinzelle der gesamten Schätzungsarbeit. Man könnte folgende Umschreibung geben: Es ist diejenige Fläche, die man bei normalem Sehermögen nicht nur gut überblicken, sondern auch in Einzelheiten (kleinen Bodenebenen, Neigungen usw.) gut erkennen kann und die nach Begang und Aufgrabungsarbeiten durch den Ausschuh unbedingt sofort in Klassen eingeteilt werden muß, wenn auch häufig nur vorläufig. Die Anweisungen geben die Größe eines Schätzungsabschnitts je nach Boden und Gelände mit etwa 2–6 ha an, wobei der Schwerpunkt auf „etwa“ zu legen ist. Denn bei ganz ebenem Gelände und gleichmäßigem Boden kann man ohne Bedenken bis 10 ha herausgehen und in bergigem Gelände erweisen sich 2 ha häufig schon als zu viel. Auf alle Fälle muß der Schätzungsabschnitt möglichst klar im Gelände erkennbar sein. Da nicht immer Bäche, Wege, Knicks, Bäume oder Eigentumsgrenzen für eine Abgrenzung vorhanden sind, so soll nach der a-Anweisung auf Seite 3 und der b-Anweisung auf Seite 7 die Umgrenzung der Schätzungsabschnitte durch Flußstäbe

kenntlich gemacht werden. So wichtig gerade für den Anfänger die genaue Einhaltung der Schätzungsabschnitte als Arbeitseinteilung ist, so zeigt doch die Beobachtung, daß vor der sofortigen — wenn auch vorläufigen — Einteilung eine gewisse Scheu besteht, die aber leicht verständlich ist. Flächenmäßig Boden schätzen lernt man nicht in Wochen oder Monaten, eine gewisse Sicherheit wird erfahrungsgemäß erst nach längerer Zeit erworben und nur bei ständiger Übung erhalten. Der Bodenschätzer ist als Anfänger immer mehr geneigt, sich mit den Ergebnissen der einzelnen Aufgrabungen zu beschäftigen und diese gewissenhaft aufzunehmen. Dabei kommt die Auswertung der Merkmale des Geländes häufig zu kurz, zumal noch andere Arbeiten, wie Anstellung der Gräber, Vertiefung mit den anderen Mitgeschätzern, Kartenberichtigungen mit dem Vermessungstechniker usw., nebenher laufen. Die Tätigkeit des amtlichen Bodenschätzers ist zu vielseitig und körperlich anstrengend, als daß in kurzer Zeit dem Umfange und der Güte nach befriedigende Leistungen erzielt werden könnten. Da die Güte der Arbeit auf alle Fälle einwandfrei sein muß, so wird sich die vorgesehene Tagesleistung für die verschiedenen Gebiete des Reiches wohl erst allmählich erreichen lassen.

Die Bestimmung auf Seite 4 der Anweisungen: „Darum ist die Geländegestaltung besonders zu beachten“, ist klar. Ihr widerspricht auch nicht die Bestimmung auf Seite 5, wonach die Grenzlinien (bei der Einteilung des einzelnen Schätzungsabschnitts) „auf Grund der Wertzahlen der in der Feldkarte maßstäblich eingetragenen Grab- und Bohrlöcher und gegebenenfalls unter Beachtung der Geländeausformung gezogen werden sollen“. Die Einschränkung durch „gegebenenfalls“ soll m. E. nur verhindern, sich allein auf das Gelände zu verlassen und die erforderlichen Bodenaufgrabungen zu unterlassen, denn je nach der Entstehung und Schichtung des Bodens weisen gleiche Geländewellen sehr ungleiche Bodenarten auf (Endmoränen, Borland der Gebirge usw.), die in ihrem landwirtschaftlichen Werte häufig gleich oder annähernd gleichwertig sein können, aber doch getrennt aufgenommen werden müssen.

Das Vorgehen nach Schätzungsabschnitten schützt nicht nur vor Zersplitterung, sondern macht die Arbeiten auch noch wesentlich interessanter. Es ist zuzugeben, daß die Einteilung des 1. Schätzungsabschnitts früh bei Beginn der Arbeiten unter Umständen gewisse Schwierigkeiten macht, die man aber nicht umgehen soll. Denn liegen erst einmal die Ergebnisse eines Schätzungsabschnittes fertig vor, so erledigen sich die nächsten Abschnitte im allgemeinen um so schneller. Sind einmal bestimmte Grenzlinien gezogen, so besteht die weitere Arbeit in den nächsten Schätzungsabschnitten im wesentlichen darin, die einmal gezogenen Grenzlinien weiter zu verfolgen, gegebenenfalls zu berichtigen oder als Klasse oder Klassenabschnitt abzuschließen. Verschiebt man die Einteilung etwa nach Begang des 3. oder 4. Schätzungsabschnitts oder noch weiter, so ist die Fläche nicht mehr gut zu übersehen, die Ausformung des Geländes in Einzelheiten nicht mehr durchzuführen und die Klassenziehung der Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen läuft letzten Endes auf eine rein kartennmäßige Eintragung von Grenzlinien im Anhalt an die maßstäblich eingetragenen Ergebnisse der Aufgrabungen

*) Der Gesamtaufsatz, dessen erster Teil in Heft 15 S. 534 ff. veröffentlicht ist, kann vom Verlag auch als Sonderdruck bezogen werden.

oder Bohrstoßbodenproben hinaus. Eine derartige Arbeitsweise nimmt zu leicht einen allzu mechanischen Charakter an. Vor allem kommt m. E. die Mitarbeit der sog. ehrenamtlichen, aus den Kreisen der praktischen Landwirtschaft ernannten Bodenschätzer nicht zur vollen Auswirkung, denn zur Feststellung von Bodenarten auf Grund von Bodenuntersuchungen bedürfte es ihrer Mitwirkung nicht. Derartige Feststellungen wird der besonders geschulte amtliche Bodenschätzer besser und schneller durchführen. Der Hauptwert der Mitwirkung der praktischen Landwirte liegt doch neben der Ruhbarmachung ihrer örtlichen Kenntnisse darin, den amtlichen Bodenschätzer bei der Einteilung der Flächen zu unterstützen und darüber zu entscheiden, was in der landwirtschaftlichen Praxis nach Lage der örtlichen Verhältnisse als wesentlich anzusehen ist und was nicht. Mit Recht ist in den Anweisungen gesagt: „Unterschiede ohne praktische Bedeutung bleiben unberücksichtigt“. Was aber praktisch von Bedeutung ist, läßt sich immer am besten an Ort und Stelle entscheiden, nicht nachträglich. Auch auf das Gedächtnis ist bei den im schnellen Arbeitstempo aufeinanderfolgenden Arbeiten kein Verlaß. Mitschuldig an dem Unterlassen der sofortigen Einteilung ist natürlich auch eine gewisse Mangelhaftigkeit des amtlichen Bodenschätzers vor zu kleinen Tagesleistungen. Hinzu kommt ferner, daß von dem Vermessungstechniker fertig abgesteckte Flächen unwillkürlich zu immer weiteren pausenlosen Arbeiten verleiten, weil naturgemäß auch der Vermessungstechniker das Bestreben hat, mit seinen Gehilfen möglichst weit vorwärts zu kommen. Aber alle diese Umstände dürfen auf keinen Fall dazu führen, daß die vorgeschriebene Ordnung der Arbeiten nach Schätzungsabschnitten nicht eingehalten wird. Der einzelne Ausschuß bekommt sonst niemals eine wirkliche Sicherheit im Gelände.

Feststellung der Bodenarten.

Alle bisherigen Bodenbonitierungen sind reine Steuerbonitierungen gewesen, für die es im wesentlichen darauf ankam, Bodenwerte zu ermitteln. Die einzelne Bodenwertklasse konnte aus verschiedenartigen Böden bestehen, die man zwar gegenweise ungefähr einschätzen, aber räumlich schwer abgrenzen konnte. Derartige Bodenbonitierungen waren schwer fortzuschreiben und zu verbessern und vor allem für andere als Steuerzwecke nicht verwendbar. Da die Reichsbodenschätzung für alle in Frage kommenden Zwecke nutzbar gemacht werden soll, mußte der Schwerpunkt auf die Feststellung der einzelnen Bodenart gelegt werden, da die einzelne Bodenart nach menschlichem Ermessen gleich bleibt, so daß, wie es in der Begründung zum Bodenschätzungsgeetze heißt, Sandböden immer Sandböden und Lehmböden immer Lehmböden bleiben werden. Während also bei allen früheren Bodenbonitierungen die einzelne Bodenklasse verschiedene Bodenarten mit gleichem landwirtschaftlichem Nutzungswerte enthielt, umfaßt die Bodenklasse der Reichsbodenschätzung immer nur eine bestimmte Bodenart bestimmten Wertes. Enthält z. B. eine Fläche von gleichem landwirtschaftlichem Nutzungswert zwei verschiedene Bodenarten, so ist die Fläche in diese beiden Bodenarten aufzuteilen. Damit ist zweifellos eine nicht unwesentliche Erschwerung im Vergleich zu früheren Bonitierungen verbunden, die aber durch die Vorteile vielfältig ausgeglichen wird.

Nach den Ausführungsbestimmungen und Anweisungen wird die Feststellung der Bodenarten mit den bereits ausführlich behandelten Schätzungsrahmen für den Acker und das Grünland, die für das Reichsgebiet einheitlich gelten, durchgeführt. Die Bestimmungen sind allgemein klar, und da die Rahmen gut sind, so ergeben sich nennenswerte Schwierigkeiten nicht.

Zu Zweifeln kann jedoch die Bestimmung Anlaß geben, wonach „in Gegenden mit starker Besitzersplittierung ausnahmsweise auch einzelne Parzellen als besondere Klassenabschnitte behandelt werden können.“ Ich nehme an, daß diese Rahmenbestimmung sich auf die sehr häufig vorkommende Erscheinung bezieht, daß bei gleicher

Bodenart die verschiedenen Eigentumsparzellen wegen verschiedener Bewirtschaftung einen sehr verschiedenen landwirtschaftlichen Wert aufweisen. Die schwierige Frage, ob und in welchem Umfange derartige Unterschiede zu berücksichtigen sind, würde damit gelöst sein, daß hierfür Klassenabschnitte gebildet werden können. Es würde das gewissermaßen eine Lösung auf einer mittleren Linie bedeuten, denn häufig sind die Wertunterschiede infolge verschiedener Bewirtschaftung größer, als sich durch Klassenabschnitte, aber innerhalb derselben Klassenfläche, berücksichtigen läßt. Trotzdem wäre die Lösung ausgezeichnet und würde erhebliche Schwierigkeiten beseitigen. Zweifelhaft kann jedoch sein, inwieweit § 5 Abs. 1 BodSchätzD. einer derartigen Auslegung entgegensteht und ob diese Bestimmung überhaupt erforderlich ist, nachdem in § 3 BodSchätzD. sowie in den „Erläuterungen“ zum Schätzungsrahmen alles Erforderliche gesagt worden ist. Es muß daran erinnert werden, daß der Begriff der „Gegend“ auch schon in dem RBewG. alter Fassung Schwierigkeiten gemacht hat. Ich bin der Auffassung, daß neben den für das Reichsgebiet einheitlich geltenden Schätzungsrahmen und den für das Reichsgebiet einheitlich geltenden Musterstücken für den Gegendbegriff kein Platz mehr ist. Mit der Zustandsstufe wird auch der Kulturzustand erfaßt und der Schätzungsausschuß schätzt bestimmungsgemäß die Flächen im Anhalt an die Musterstücke ein. —

Sonderflächen.

Die Bestimmung über die Bildung von Sonderflächen wäre wünschenswerterweise vielleicht zu begrenzen, oder es wäre noch näher zu erläutern, was als „wesentliche Unterschiede“ zu gelten hat. Aus den verschiedenen Beispielen der Anl. 4 (BodSchätzTechnAnw.) ist zu entnehmen, daß Sonderflächen eine höhere oder niedrigere Ackerzahl haben können als die entsprechenden Klassenflächen oder Klassenabschnitte. Es können also Sonderflächen in bezug auf Geländegestaltung besonders ungünstig sein, wie an dem Beispiel in der Anl. 4 an der Bodenzahl § 4 M 58 (2 hochanstehende Ki-Me rd. 3 ar) gezeigt wird, oder günstiger sein als die Klassenfläche, wie sich aus den Beispielen Bodenzahl LT 4 D 60 und T 6 B 34 ergibt. Für die Bildung von Sonderflächen ist nach den Musterbeispielen maßgebend:

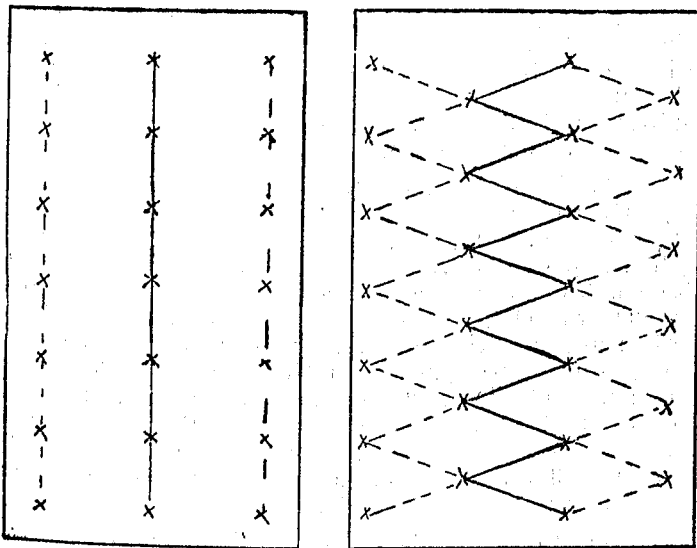
- das Auftreten von wesentlichen Abweichungen gegenüber der übrigen Klassenfläche oder dem Klassenabschnitt, und zwar in verschlechterndem oder verbesserndem Sinne,
- daß diese Flächen immer kleiner sein müssen als die Klassenflächen und Klassenabschnitte (wie aus dem Muster der Schätzungsreinkarte zu entnehmen ist).

Es besteht kein Zweifel, daß die neue, allen früheren Bodenbonitierungen unbekanntes Vorschrift über die Bildung von Sonderflächen außerordentlich wichtig und begrüßenswert ist. Zeigt doch auch diese Bestimmung den weit gesteckten Verwendungszweck der Reichsbodenschätzung. Sollte die Bodenschätzung nur steuerlichen Zwecken dienen, so könnte auf eine derartige Bestimmung leicht verzichtet werden. Erst die Ausdehnung auf rein landwirtschaftliche Zwecke gibt dieser Bestimmung ihren vollen Sinn. Sollte es aber für landwirtschaftliche Zwecke nicht vielleicht zweckmäßiger sein, den Begriff der Sonderfläche nur in schlechtem ertragsminderndem Sinne zu gebrauchen? Aus den Erläuterungen zu den Spalten 8—12 des Schätzungsbuches auf Seite 11 der a-Anweisungen kann man eigentlich schließen, daß unter „Sonderfläche“ immer eine aus der Klasse nach unten herausfallende Fläche verstanden werden soll. Trotzdem ist am Schlusse unmißverständlich gesagt, daß Besonderheiten als Ab- und Zurechnungen zu der Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl zu erfassen sind. Streng begrifflich ist die Bestimmung natürlich folgerichtig. Denn Flächen, die sich aus ihrer Umgebung irgendwie herausheben, sind immer — „Sonderflächen“. Nur rein praktische Gründe sprechen für eine Beschränkung in dem angegebenen Sinne. Die nach oben herausfallenden Flächen könnten m. E. ohne Schaden als Klassenflächen oder Klassenabschnitte geführt werden. Ich glaube, daß

die meisten Ausschüsse auch dazu neigen, in der angegebenen Weise zu verfahren, namentlich in den Fällen, wo mehrere günstige und ungünstige Umstände zusammen treffen und sich gegenseitig aufheben. Die Beschränkung der „Sonderfläche“ in dem angegebenen Sinne würde m. E. auch ein gleichmäßigeres Arbeiten in dieser Hinsicht im Reichsgebiete garantieren. Da es für den einzelnen Ausschuß keineswegs immer leicht ist, zu entscheiden, was nach den geltenden Bestimmungen als Sonderfläche auszuscheiden ist, so könnte man vielleicht folgende Umschreibung geben, womit auch der Begriff „wesentlich“ umrissen wäre: Sonderflächen sind diejenigen Flächen innerhalb einer Klassenfläche oder eines Klassenabschnitts, die nach den technischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bestellung, Pflege und Ueberntung an sich eine Sonderbewirtschaftung verlangen würden, unbeschadet ob sie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen tatsächlich berücksichtigt werden oder nicht.

Vorgehen des Schätzungsausschusses im Gelände.

Von einer zweckmäßigen Arbeitsweise im Gelände hängt in erster Linie das Gelingen der Reichsbodenschätzung ab. Die hierfür gegebenen Anweisungen sind an sich klar und erschöpfend. Nach den Bestimmungen gehen die 3 Bodenschätzer des Ausschusses getrennt in gleichen Zwischenräumen, und zwar frontal vor, wobei sich der amtliche Bodenschätzer immer in der Mitte befindet.



— Weg des amtlichen Bodenschätzers
 - - - - - „ der Bauernschätzer
 x x x x x Grab- und Bohrlöcher

Im einzelnen ist der Arbeitsgang folgender:

- a) In bestimmten, regelmäßigen Zwischenräumen stellen die 3 Schätzer durch Aufgraben oder mit Hilfe eines Bohrstockes oder durch Spaten und Bohrstock die Bodenverhältnisse fest.
- b) Die sog. Bauernschätzer rufen die Ergebnisse dem amtlichen Bodenschätzer zu, der sie vermerkt.
- c) Bei jedem Wechsel der Bodenart, der die Bildung einer neuen Klassenfläche erforderlich macht, kommen die 3 Schätzer zusammen und besprechen und bewerten an dem Profil eines tieferen Grabloches die entsprechende Fläche.
- d) Die Klassengrenzen werden auf Grund der in der Karte maßstäblich eingezeichneten Grab- und Bohrlöcher unter Beachtung der Geländeauf- formung gezogen (vgl. hierzu den Abschnitt „Schätzungsabschnitt“): „Ungefähre Festlegung“.
- e) Nur in schwierigen Ausnahmefällen sollen durch sog. Abtaften, d. h. durch Zurück- oder Seitwärtsgehen

mit weiteren Bohrungen, die Klassengrenzen ge- nauer festgelegt werden.

- f) Die Größe einer Klassenfläche kann bis zu 3 ar heruntergehen.

Die besonderen Merkmale des Verfahrens treten bei einem Vergleich mit einer anderen Technik des Vorgehens klar hervor, wie es in dieser oder ähnlicher Form von Kulturämtern angewendet wird.

Der Unterschied beider Verfahren ist deutlich erkennbar und besteht im wesentlichen darin, daß die Schätzer bei dem Vorgehen bei der Reichsbodenschätzung

- a) erheblich weniger zu laufen haben und damit
- b) schneller vorwärts kommen, daß sie
- c) bei höher stehendem Getreide weniger Flurschäden verursachen, und daß im ganzen
- d) ein schnelleres Arbeiten ermöglicht wird.

Dem stehen als Vorzüge des anderen Verfahrens gegenüber

- a) dauernde „Tuchföhlung“ des amtlichen Bodenschätzers mit den Bauernschätzern bei dem regelmäßigen Zusammentreffen und gemeinsame Bewertung bei gleichzeitiger Meldung der von den Bauernschätzern allein besichtigten Flächen an Hand der Aufgrabungen des amtlichen Bodenschätzers, womit eine bessere Verständigung gegeben ist als durch Zuruf,
- d) bessere Orientierung über das Gelände durch den Zickzack-Lauf.

Die Kosten des 4. Gräbers werden durch die breitere Front ausgeglichen. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind bei beiden Verfahren gleich. Da beide Verfahren Vorteile und Nachteile haben, so kommt es in der Praxis in der Hauptsache darauf an, was der einzelne Schätzungsausschuß mit den gegebenen Möglichkeiten anzufangen weiß.

Die Vorschrift über das Vorgehen bei starkem Bodenwechsel auf engem Raum (Verschießen) bedarf einer Besprechung. Stark verschiefende Böden sind nicht nur für den Besitzer derartiger Flächen, sondern auch für den Bodenschätzer eine unerfreuliche Sache, die auch durch noch so genaue und eingehende Vorschriften bei der Feldarbeit nicht angenehmer wird. In den Anweisungen auf Seite 5 ist gesagt, daß „die Beschreibung nach der vorherrschenden Klasse vorzunehmen“ ist. Diese Vorschrift macht allgemein kaum Schwierigkeiten, denn nach Begang der in Frage kommenden Fläche und auf Grund der vorgenommenen Aufgrabungen wird sich ohne weiteres die Kennzeichnung des bodenartigen Gesamtcharacters ergeben. Für die Bewertung ist jedoch zu beachten, daß die durchschnittliche Wertzahl auch das Vorhandensein der abweichenden Klassen zu berücksichtigen hat. Hat man z. B. eine Fläche, die auf engem Raum ständig zwischen anlehmigen Sande und sandigem Lehm wechselt und womöglich noch mit unangenehmen Lehmköpfen durchsetzt ist, in der Beschreibung mit SL 4 bezeichnet und ihr die Bodenzahl 53 zuerkannt, so entsteht die Frage, ob und in welcher Höhe weitere Absezungen vorzunehmen sind. Die Bestimmung sagt: „Die durch das Verschießen entstehende besondere Wertminderung ist nicht in der Bodenzahl zu erfassen, sondern erst in der Mierzahl.“ Bei der Feldarbeit zu entscheiden sind demnach folgende Fragen:

- a) Wann ist mit der die abweichenden Klassen berücksichtigenden durchschnittlichen Wertzahl bereits der endgültige Wert, d. h. die Mierzahl, gefunden, und
- b) wann sind darüber hinaus besondere Absezungen vorzunehmen?

Daß in jedem Falle eine besondere Absezung für Verschießen zu machen ist, scheint mir aus dem Wortlaut der Anweisungen nicht hervorzugehen und ist auch nicht berechtigt, da es auf die Art und den Grad des Verschießens ankommt. In dem von mir gewählten Beispiele würde eine Absezung für besondere Wertminderung am Platze sein, da der Grad des Verschießens (Lehmköpfe — anlehmiger Sand) stark ist. Wechselt dagegen ein Boden lediglich zwischen einem lehmigen und einem anlehmigen Sande,

und ergibt sich nach der vorherrschenden Klasse die Kennzeichnung S 3 D 35, so kann mit dieser durchschnittlichen Wertzahl auch bereits die Ackerzahl gegeben sein, denn die Festlegung der durchschnittlichen Wertzahl läßt naturgemäß einen gewissen Spielraum, der in den leichteren Fällen des Verschiebens auch nicht so einzuengen ist, daß eine genaue Auseinanderhaltung zwischen Bodenwertzahl und besonderen Wertminderungen möglich ist. Wo es trotzdem geschieht, erfolgt es wohl mehr aus äußeren Gründen, um darzutun, daß die Tatsache des Verschiebens bemerkt und berücksichtigt worden ist. Dem Grundgedanken des Bodenschätzungsgesetzes entspricht zweifellos eine möglichst weitgehende Auseinanderhaltung der den Ackerwert bestimmenden Faktoren, und die Anweisung über das Verfahren bei stark verschiebenden Böden ist nur folgerichtig. Bei allen früheren Bodenschätzungen wurden mit der Zuteilung zu einer bestimmten Klasse alle den Ackerwert bestimmenden Umstände hineingerechnet und abgegolten. Eine spätere Kontrolle über das Zustandekommen der Klassenwerte war damit in vielen Fällen schwierig. Im Interesse des einheitlichen Vorgehens in allen Landesfinanzamtsbezirken wären wohl nähere Anweisungen mit Beispielen sehr willkommen, vor allem auch über die Höhe der Absetzungen. Persönlich habe ich immer den Standpunkt vertreten, die Höhe der Absetzung müsse so bemessen sein, daß nach den Abzügen die in Frage kommende Fläche den zutreffenden Ackerwert erhält. Praktisch ausgedrückt bedeutet das, daß man zuerst den endgültigen Wert einschätzt und danach die Höhe der Absetzungen bestimmt.

Wesentlich, insbesondere für außersteuerliche Zwecke, ist die Bestimmung über die Festlegung von Mindestgrößen der Klassenflächen. Durch die Festlegung auf 3 ar werden alle Schwierigkeiten behoben, die bei verschiebenden Böden leicht dann eintreten, wenn die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung für die Zwecke der Flurbereinigung (Zusammenlegung) verwendet werden sollen. Da jede Klassenfläche nach Bedürfnis in Klassenabschnitte und Sonderflächen zerlegt werden kann, ist tatsächlich die Möglichkeit gegeben, Bodenarten und Bodenwerte mit einer Genauigkeit abzugrenzen, die auch den allerschärfsten Anforderungen entspricht. Erforderlichenfalls kann demnach die Mindestklassenfläche von 3 ar z. B. aufgeteilt werden in zwei Klassenabschnitte von etwa je $1\frac{1}{4}$ ar und eine Sonderfläche von $\frac{1}{2}$ ar, was selbst in Gebieten mit kleinsten Bestkständen und größten Bodenunterschieden nicht die Regel bilden wird. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, die Klassengrenzen nicht nur „ungefähr“, sondern so genau festzulegen, wie es technisch überhaupt möglich und durchführbar ist.

Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhange noch die Frage, ob allgemein die vorgeschriebene „ungefähre“ Festlegung der Klassengrenzen den Bedürfnissen genügt. Die Erfahrung lehrt, daß rein steuerlich betrachtet sich die bei der Klassengrenzziehung etwa vorgekommenen Ungenauigkeiten für gewöhnlich ausgleichen, so daß der Gesamtwert eines Betriebes auch im Verhältnis zu anderen Betrieben der Gemeinde zutreffend sein wird. Wo bei früheren Steuerbonitierungen die Gesamtbonitäten der einzelnen Betriebe zueinander falsch sind, liegen die Fehler keineswegs so sehr an einer ungenauen Abgrenzung der einzelnen Klassen als an der Wertfestlegung für diese Klassen und einer Reihe von anderen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Auch für außersteuerliche Zwecke — mit Ausnahme der schon erwähnten Flurbereinigung — genügt die „ungefähre“ Festlegung. Denn für planwirtschaftliche Maßnahmen des Reichsnährstandes kommt es wohl in erster Linie auf den Gesamtüberblick über die Bodenarten und Zustandsstufen und ihre Lage und Verteilung im Deutschen Reichsgebiete an. Dabei bleibt es unwesentlich, ob im einzelnen Falle z. B. zu der Klasse S 4 D auch noch ein schmaler Streifen der angrenzenden Klasse S 3 D einbezogen worden ist oder umgekehrt. Für die Fläche des Reichsgebietes wird, ebenso wie bei dem einzelnen Betriebe, ein Ausgleich eintreten. Wesentlicher ist schon die Frage, ob die ungefähre Festlegung für Siedlungszwecke bei der Aufteilung von größeren Betrieben genügt und ferner für die

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsberatung des einzelnen Betriebes durch die Organe der Landesbauernschaften.

Bei der Aufteilung größerer Betriebe liegt es grundsätzlich ebenso wie bei der Zusammenlegung (Flurbereinigung). Voll und ohne Nachschätzungen können die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung für die Aufstellung der Siedlungspläne (Aufteilungspläne) dann übernommen werden, wenn die Durchführung der Bodenschätzung so vorgenommen wird, wie in denjenigen Gebieten des Reiches, wo die Bodenschätzungsergebnisse für die Zusammenlegung benutzt werden sollen. Die Bodenschätzung wird in solchen Fällen auf eine möglichst genaue Festlegung der Klassengrenzen setzen und gegebenenfalls mehr Klassenabschnitte bilden müssen als nötig wäre, wenn der Betrieb nicht aufgeteilt würde. Der Unterschied gegenüber den Zusammenlegungsgebieten besteht aber darin, daß die Gemeinden, in denen Zusammenlegungen stattfinden sollen, bei den Kulturämtern und Landesbauernschaften bekannt sind, während es bei dem einzelnen Betriebe nur in Ausnahmefällen bekannt ist, daß er für Siedlungszwecke aufgeteilt werden soll. Es können also unter Umständen bei Aufteilungen Nachschätzungen notwendig werden, wenn auch nur in geringerem Umfange.

Für die Zwecke der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsberatung werden die Bodenschätzungsergebnisse auf jeden Fall eine ausreichende Unterlage bilden.

Allgemein möchte ich noch anregen, die Anweisungen über die Herstellung von Karten (S. 6 der Anweisungen) dahin zu ergänzen, daß auch von der Feldkarte eine Reinzeichnung angefertigt wird, wobei ich mir über das Ausmaß der damit verbundenen Mehrarbeit vollkommen im Klaren bin. Trotzdem halte ich die Anfertigung derartiger Reinzeichnungen für geboten. Wie schon der Name besagt, wird die Feldkarte draußen auf dem Felde benutzt, sie ist somit Witterungseinflüssen und der Beschmutzung und Abnutzung in jeder Hinsicht unterworfen.

Zahlen werden eingetragen und ausstrahlt und berichtigt, Grenzlinien werden gezogen, häufig mehrere Male ausstrahlt und anders gezogen, Hilfslinien werden eingetragen und wieder entfernt, wozu dann noch die durch das Kniden der Karte entstehenden Bruchstellen kommen und die unvermeidlichen Beschmutzungen. Häufig sind Bodenschätzer und Vermessungstechniker zusammen erst in der Lage, alle Uebertragungen in die Reinkarte richtig auszuführen. Mit jeder Maßnahme, die Feldkarte mehr zu säubern, wird aber leider die handliche Verwendung und damit die Beweglichkeit des ganzen Ausschusses herabgesetzt. Die unter 3 der Anweisungen für Karten vorgeschriebene Schätzungsreinkarte enthält nicht

- die Linien des Vorgehens des Schätzungsausschusses,
- die Stellen und Wertzahlen der Bohrlöcher.
- die Schätzungsabschnitte.

Aber gerade für den Gebrauch für außersteuerliche Zwecke sind diese Angaben zur Ergänzung der Schätzungsreinkarte kaum zu entbehren. Für die Zusammenlegung und Aufteilung, aber auch für die Wirtschaftsberatung, wenn auch in geringerem Grade, ist die kartographische Wiedergabe des Arbeitsganges mit allen Einzelheiten von größter Bedeutung. Etwaige Berichtigungen und Nachschätzungen lassen sich besser durchführen, wenn der ursprüngliche Arbeitsgang aus der Karte maßstäblich zu entnehmen ist, und die Wertzahlen der Bohrlöcher geben weitere Anhaltspunkte, so daß im Grunde genommen auch für steuerliche Zwecke eine Reinzeichnung der Feldkarte erwünscht wäre. Für die Kulturämter und Siedlungsämter sind jedenfalls die Feldkarten in Verbindung mit den Schätzungsbüchern die gegebenen Unterlagen.

Die unter 4 der Anweisungen über Karten vorgeschriebene Hilfskarte soll sich offenbar nur auf Ausnahmen und die Darstellung besonderer Umstände beschränken. Es ist wohl anzunehmen, daß Hilfskarten nur selten angefertigt werden müssen, da die zur Verwendung kommenden Planblätter, bei einem Maßstab von 1 : 2000 bis 1 : 1000, alle Eintragungen gestatten, ohne unübersichtlich zu werden.

Soweit wirklich Hilfskarten oder Hilfsrandzeichnungen erforderlich werden, werden sie wohl in einem größeren Maßstabe als die Feld- und Reinkarten ausgeführt werden müssen. Außer den schon genannten Karten sind ferner Vermessungskarten für die Fortschreibung der Urkunden der Liegenschaftskataster anzufertigen und schließlich eine Bodenkarte, über deren Ausgestaltung noch besondere Anweisungen ergehen sollen. Im Interesse der Arbeitserparung wäre wohl zu erwägen, ob nicht die Schätzungsreinkarte mit der Vermessungskarte vereinigt werden könnte, wenigstens in allen Fällen, in denen Karten im Maßstabe von 1 : 2000 oder in größerem Maßstabe zur Verfügung stehen, was im Reichsgebiete die Regel sein wird. Damit würde für die hier

vorgeschlagene Reinkarte der Feldkarte Zeit gewonnen werden.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß mit der Durchführung der Reichsbodenschätzung eine Fülle von Arbeiten zu erledigen ist, über die sich Nutzenstehende kaum ein richtiges Bild machen können. Dabei sind in den vorstehenden Ausführungen die mit den vermessungstechnischen Arbeiten zusammenhängenden sowie allgemeine und organisatorische Fragen nicht erörtert worden.

Die weitgesteckten Ziele der Reichsbodenschätzung bringen es mit sich, daß überwiegend Neuland betreten werden muß und infolgedessen viele Fragen erst bei der praktischen Ausführung vollständig geklärt werden können.

Die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens nach dem neuen Reichsbewertungsgesetz*)

Von Regierungsassessor Franz Biedermann, Neustadt (Hardt)

Allgemeines

Der Zweck des Reichsbewertungsgesetzes beruht in der Beseitigung des Zustandes, daß ein Vermögensgegenstand für jede einzelne Steuerart mit einem verschiedenen Wert in Ansatz gebracht wird. Das Gesetz zerfällt in drei große Teile:

- a) allgemeine Bewertungsvorschriften §§ 1—17,
- b) besondere Bewertungsvorschriften §§ 18—77,
- c) Uebergangsvorschriften §§ 78—79.

Wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für alle Bewertungen, die bei irgend einer Steuerveranlagung erforderlich werden. Ihr Geltungsbereich ist schlechthin allumfassend. Nach § 1 des RBewG. gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für alle Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teile des RBewG. etwas anderes ergibt.

Demgegenüber beziehen sich die besonderen Bewertungsvorschriften des Zweiten Teiles unmittelbar nur auf die Bewertungen für die Zwecke bestimmter Steuern; nämlich

1. der Vermögensteuer,

soweit die Bewertung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Weinbauvermögens, des gärtnerischen Vermögens, des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (das ist das der Fischzucht und der Teichwirtschaft sowie der Binnenfischerei gewidmete Vermögen), des Grundvermögens und des Betriebsvermögens in Frage steht, auch auf die Bewertungen für die Zwecke

2. der Grundsteuer,
3. der Gewerbesteuer,
4. der Erbschaftsteuer,
5. der Grunderwerbsteuer.

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Zweiten Teiles des RBewG., der mit „Besondere Bewertungsvorschriften“ überschrieben ist, ermittelt werden, nennt man Einheitswerte, weil sie mehreren Steuern als Grundlage dienen; nach dem bisherigen Gesetz bezeichnete man diejenigen Steuern, für die die Einheitswerte gelten, als „Einheitswertsteuern“. Das neue Gesetz verwendet diesen Ausdruck aber nicht mehr.

Nach § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz (RBewDB.) vom 2. 2. 1935 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte statt. Als Stichtag gilt der 1. 1. 1935. Wie wird nun die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens durchgeführt?

Grundlagen der Einheitsbewertung

Die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens ist eine Massenbewertung. Um die Bewertung der zahlreichen einzelnen Betriebe zu ermöglichen, muß man zunächst einmal eine feste Grundlage für die Bewertung haben. Um ferner die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets gleichmäßig durchzuführen zu können, muß es einen bestim m t e n V e r f a h r e n s w e g geben.

Das Reichsbewertungsgesetz stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe als Grundlage auf: Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten (§ 31 Abs. 1 RBewG.).

Der Ertragswert ist der unter Zugrundelegung des Reinertrags festgestellte Wert. Zu seiner Ermittlung benötigt man die Kenntnis zweier Größen, einmal die Höhe des Reinertrags, zum andern eines bestimmten Kapitalisierungsfaktors, um die Höhe des kapitalisierten Ertrages zu errechnen.

Reinertrag

Der Reinertrag ist seinem Begriff nach wirtschaftlicher Natur. Man versteht darunter den Uberschuß der in einem bestimmten Geschäftsbetrieb innerhalb eines begrenzten Zeitraums entstandenen Wirtschaftseinnahmen über die Wirtschaftsausgaben. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben kommt aber für die Bewertung nicht der tatsächliche im Einzelfall erzielte Reinertrag in Frage, sondern das Bewertungsgesetz geht von den Erträgen aus, die ein landwirtschaftlicher Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet, nachhaltig gewährt (§ 31 Abs. 2 RBewG.). Diese Vorschrift bestimmt also eine Errechnung des Ertragswertes nach objektiven Merkmalen. Die Berechnung des Ertragswertes beruht deshalb zunächst einmal die wirtschaftliche Gesamtrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine reine Weidewirtschaft und eine reine Zuderrübenwirtschaft können nicht unter den gleichen Gesichtspunkten betrachtet werden; ein Großbetrieb kann nicht mit einem Kleinbetrieb verglichen werden. Es kommt vielmehr immer nur auf den normalen Reinertrag an, oder wie das Gesetz ausdrückt, auf den Reinertrag, den ein landwirtschaftlicher Betrieb bei der in der betreffenden Gegend üblichen Wirtschaftsweise unter Berücksichtigung eines normalen Bestandes an lebendem und totem Inventar ohne Raubbau, ohne Musterbewirtschaftung und ohne besonders tüchtige, vielleicht auch glückliche Wirtschaftsführung des Betriebsinhabers erzielt. Damit schaltet das Gesetz bewußt die Person des Betriebsinhabers aus. Es darf deshalb

*) Vgl. zum Bewertungsrecht u. a. auch die Beiträge im *RBewM.* 1934 S. 595; 1935 S. 81 und 145.